

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 502), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ebenfalls abgegolten sind die Gestellung und 14-tägliche Entsorgung einer 120 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen bis 240 l, einer 240 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen von 770 l bis 1.100 l und maximal zwei 240 l Biotonnen bei einem Restmüllvolumen über 1.100 l.“

2. In Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird Folgendes angefügt:

für die Anlieferung von Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen am Entsorgungspark Freimann	741,01 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	716,03 Euro/t

3. In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „32,00 Euro“ ersetzt durch die Angabe „38,00 Euro“.

4. In Absatz 9 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, welche untertage deponiert werden müssen, wird bei einem Müllgewicht < 200 kg am Entsorgungspark Freimann eine

Pauschalgebühr von 96,33 Euro erhoben und bei einem Müllgewicht < 400 kg an der Annahmestelle Firma Wurzer eine Pauschalgebühr von 214,81 Euro.“

5. In Absatz 9 wird der bisherige Satz 6 zu Satz 7.

6. In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „verschmutzte oder“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.